

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Dienstordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Präambel

«Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug versteht sich als Teil der allgemeinen christlichen Kirche. Sie zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen, erneuerten und sich stets erneuernden Volkskirchen, die sich an der Gerechtigkeits- und Befreiungsbotschaft Jesu Christi vom Reiche Gottes orientieren. Sie vertraut auf die Kraft des Heiligen Geistes und weiss sich verantwortlich gegenüber der Schöpfung. Sie dient den Menschen durch die Verkündigung der biblischen Botschaft im Gottesdienst in Wort und Sakrament, in Diakonie und Seelsorge, in kirchlichen Handlungen, im Religionsunterricht sowie in Kinder- und Jugendarbeit, in Erwachsenenbildung sowie auf andere geeignete Weise. Vom Evangelium her setzt sie sich ein für die weltweite ökumenische Gemeinschaft, den interreligiösen Dialog und die Mission als Begegnung in Offenheit sowie für die Wahrung der Menschenrechte.»¹

1. Zweck

Die Dienstordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer expliziert das Selbstverständnis der Pfarrschaft und klärt die Amtsführung des Pfarramtes mit all seinen Rechten und Pflichten.

Grundlage der Dienstordnung ist der Auftrag der Kirche, wie er in der Präambel zum Ausdruck kommt. Die Dienstordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigt alle vorhandenen Gesetze und Reglemente der Reformierten Kirche Kanton Zug.

2. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer

2.1 Auftrag

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind durch ihre theologische und praktische Ausbildung in besonderer Weise befähigt, durch ihre Ordination ermächtigt und durch die Einsetzung in das Amt beauftragt, das Evangelium von Jesus Christus auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu bezeugen, zu taufen, das Abendmahl zu feiern und die Menschen in ihrer Kirchgemeinde als Seelsorgerinnen und Seelsorger zu begleiten.

Sie erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der kirchlichen Gesetze und Reglemente. Sie sind in diesem Rahmen frei und ihrem Gewissen verpflichtet. Die Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen ihren Auftrag in Offenheit und Respekt gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen. Sie achten die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

Mitglieder des Pfarrkonvents sind einem fairen, kollegialen und loyalen Verhalten gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen, Mitarbeitenden sowie kirchlichen Behörden verpflichtet – während der Zeit ihrer Anstellung und darüber hinaus.

¹ Präambel der Gemeindeordnung vom 1. September 2010

2.2 Handlungsfelder

Die Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen ihren Auftrag in verschiedenen Handlungsfeldern. Zu diesen gehören:

- Gottesdienst und Predigt
- Taufe und Abendmahl, Kasualien und besondere lebensbegleitende Riten oder Feiern
- Seelsorge, spirituelle Begleitung und Beratung
- Kirchlicher Religionsunterricht und Konfirmation, Kinder- und Jugendarbeit
- Erwachsenenbildung, Altersarbeit
- Gemeindeleitung und Gemeindeaufbau
- Ökumene und interreligiöse Zusammenarbeit

Die Pfarrerinnen und Pfarrer vereinbaren untereinander und mit der jeweiligen Bezirkskirchenpflege die Einzelheiten ihrer Aufgaben. Bei mehreren Pfarrämtern in einem Bezirk sprechen die Pfarrerinnen und Pfarrer die Arbeitsteilung (geographisch und/oder inhaltlich) untereinander ab und unterbreiten sie der Bezirkskirchenpflege zur Genehmigung. Rekursinstanz dafür ist der Kirchenrat. Die Stellenbeschreibung und das Stellenprofil halten die Aufgaben und deren Umfang fest. Die Stellenbeschreibung und das Stellenprofil ist Gegenstand des Mitarbeitenden-gesprächs.

2.3 Gottesdienst und Predigt

Der Gottesdienst gehört unabdingbar zum Leben der Kirchgemeinde. In ihm sammelt sich die Gemeinde zum Hören auf das Wort Gottes, zur Stärkung, zur Feier des Lebens, zum Gebet und zum Gesang. Der Gottesdienst findet für gewöhnlich am Sonntag in einer Kirche statt. Er ist öffentlich und wird vorgängig publiziert. Die Pfarrerin/der Pfarrer ist für die Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes verantwortlich. Sie/er arbeitet dabei partnerschaftlich mit den Kirchenmusikerinnen und -musikern, Sigristinnen und Sigristen und freiwilligen Helferinnen und Helfern zusammen.

Der Gottesdienst soll, bei aller Freiheit, in Form und Inhalt als reformierter Gottesdienst erkennbar sein. Die Verkündigung des Wortes Gottes auf der Grundlage der biblischen Botschaft ist darin zentral. Dies geschieht in Predigt, Sakramenten und anderen liturgischen Formen.

2.4 Taufe / Segnung

In der Taufe mit Wasser wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Die Taufe ist als einmalige Handlung Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde Christi. Die Taufe ist ein Sakrament und findet in der Regel im Gemeindegottesdienst statt. Ausserordentliche Taufgottesdienste sind möglich, sofern seelsorgerliche und/oder organisatorische Gründe vorliegen. Die Taufe ist in jedem Alter möglich. Ihr geht ein Taufgespräch voraus. Über die erfolgte Taufe wird ein Taufschein ausgestellt. Die Taufe wird ins Taufregister eingetragen.

Bei der Kindertaufe verpflichten sich die Eltern, ihr Kind auf seinem Weg zum christlichen Glauben zu begleiten. Ein Elternteil gehört in der Regel der reformierten Kirche an. Bei Abwesenheit von Taufzeugen übernimmt die versammelte Gemeinde diese Funktion. Die Taufzeugen sollten mindestens 16 Jahre alt sein.

Unabhängig von der Taufe können Kinder und Erwachsene gesegnet werden. Ritus und Wort der Segnung sollen sich von der Taufe unterscheiden. Segnungen sind wiederholbar.

2.5 Abendmahl

Die Feier des Abendmahls mit Brot und Traubensaft/Wein vergegenwärtigt den Bund, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat. In ihm ist Christus selbst hier und heute gegenwärtig. Das Sakrament des Abendmahls wird an hohen kirchlichen Festtagen gefeiert. Daneben können Abendmahlsfeiern ausserhalb des Gemeindegottesdienstes im privaten und öffentlichen Raum gefeiert werden. Zur Teilnahme am Abendmahl sind alle eingeladen. Der Pfarrer/die Pfarrerin verantwortet die Feier.

2.6 Kasualien

Kasualien sind kirchliche Handlungen zu einem Ereignis mit besonderer persönlicher Bedeutung im Lebenslauf eines Menschen. Traditionell sind solche Übergangsrituale im Leben das Sakrament der Taufe, die Konfirmation, die kirchliche Trauung und die kirchliche Bestattung.

Kasualien sind für Mitglieder der Reformierten Kirche Kanton Zug ohne Kostenfolge. Kosten von Kasualien, die von freischaffenden Pfarrerinnen und Pfarrern vollzogen werden, müssen von den betreffenden Angehörigen übernommen werden. Wünschen Konfessionslose eine Kasualhandlung, soll wenn möglich eine angemessene Spende zu Gunsten einer wohltätigen Organisation abgemacht werden. Ein Anspruch auf Kasualien besteht für Konfessionslose nicht.

Kasualien werden in die Kirchenbücher eingetragen. Kasualien, die nicht vom Ortspfarramt vollzogen werden, sollen diesem gemeldet werden.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer können den Vollzug von Kasualien verweigern, wenn solche missbräuchlichen Charakter haben und/oder wenn sie die Vornahme nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

2.6.1 Kirchliche Trauung

Voraussetzung für eine kirchliche Trauung ist die Ziviltrauung. Für die kirchliche Trauung ist in erster Linie der Pfarrer/die Pfarrerin des aktuellen Wohnorts des Paares oder der Braut oder des Bräutigams zuständig. Die kirchliche Trauung hat den Charakter eines Segnungsgottesdienstes. In der Regel findet der Traugottesdienst in einer Kirche statt. Der Trauung geht ein Traugespräch voraus. Mindestens einer der Ehepartner soll der reformierten Kirche angehören.

Paare, die nicht zivil getraut sind und in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können in einer besonderen Feier um den Segen für ihre Partnerschaft bitten. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare.

2.6.2 Kirchliche Bestattung

Für die Bestattung ist grundsätzlich der Pfarrer/die Pfarrerin, in grösseren Bezirken die diensthabende Pfarrerin oder der diensthabende Pfarrer zuständig, an dem die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz (Niederlassung) hatte. Während die Organisation der Bestattung der Einwohnergemeinde obliegt, ist das Pfarramt für den Abdankungsgottesdienst und die liturgischen Handlungen am Grab zuständig. Datum und Zeit sind mit allen Beteiligten genau abzusprechen. Findet kein Gottesdienst statt, kann am Grab eine schlichte Feier durchgeführt werden. Pfarrerinnen und Pfarrer können in Ausnahmefällen auch eine Urnenbeisetzung ausserhalb eines Friedhofs begleiten. Dem Abdankungsgottesdienst geht in der Regel ein Gespräch mit den Angehörigen voraus.

2.6.3 Besondere Riten und Feiern

Pfarrerinnen und Pfarrer können für Menschen in besonderen Lebenslagen und/oder aus seelsorgerlichen Gründen einen besonderen Ritus oder eine besondere liturgische Feier gestalten.

2.7 Seelsorge, spirituelle Begleitung und Beratung

Seelsorge, spirituelle Begleitung und Beratung geschieht als Anteilnahme am Leben von Mitmenschen im Horizont des Evangeliums. Der Dienst der Seelsorge richtet sich an alle Mitglieder, aber auch an andere Menschen wie Aufenthalter und Aufenthalterinnen, Durchziehende, Feriengäste und Flüchtlinge. Seelsorgliche Hilfe soll auch denen nicht verweigert werden, die aus der Kirche ausgetreten sind oder ihr sonst nicht angehören.

Die Spital-, Gefängnis-, Behinderten-, Psychiatrie-, Flüchtlings- und Notfallseelsorge wird durch dazu speziell beauftragte und ausgebildete Seelsorgerinnen und Seelsorger wahrgenommen.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer tragen dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen Rechnung durch Offenheit, durch die Bereitschaft zum Zuhören und durch Verschwiegenheit. Sie führen seelsorgliche Gespräche diskret, in ungestörter Umgebung und in dafür geeigneten Räumlichkeiten. Sie wahren die nötige Distanz zu den begleiteten Menschen. Sie informieren über Stellen, die Beratung (z.B. triangel Beratungsdienste) anbieten und vermitteln Hilfesuchende auf Wunsch weiter.

2.8 Kirchlicher Religionsunterricht

Der kirchliche Religionsunterricht begleitet die Kinder in ihrer religiösen Entwicklung und führt sie in die Grundlagen des christlichen Lebens, Handelns und der reformierten Konfession ein. Themen und Ziele des kirchlichen Religionsunterrichts sind in den Lehr- und Stoffplänen festgehalten. Die Kirche versteht ihr Verhältnis zur Schule partnerschaftlich und leistet ihren Beitrag zum allgemeinen Bildungsauftrag und zu einer guten Schulkultur. Zum Teil ist der Religionsunterricht ökumenisch organisiert.

Gemäss kantonalem Schulgesetz (§ 14^{bis} Abs. 4) ist eine Abmeldung vom kirchlichen Religionsunterricht beim zuständigen Pfarramt möglich. Die Fachstelle Religionspädagogik steht Pfarrerinnen und Pfarrern für fachliche Beratung, Organisation von Stellvertretungen und religionspädagogische Fortbildungen zur Verfügung. Die Fachstelle ist zuständig für die Einhaltung der gültigen Lehr- und Stoffpläne und für die Sicherung der Qualität des Religionsunterrichtes.

Der kirchliche Unterricht kann auch von Kindern besucht werden, deren Eltern nicht Mitglied der Kirche sind. Für die Teilnahme wird von den Eltern ein Solidaritätsbeitrag erwartet.

2.9 Konfirmation

Der Konfirmandenunterricht schliesst an den Religionsunterricht an. Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es uns in der Taufe zugesprochen wird. Die Zustimmung der Konfirmanden und Konfirmandinnen zu diesem Ja wird in der Konfirmation in angemessener Weise im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes zum Ausdruck gebracht. Mit der Konfirmation wird die kirchliche Mündigkeit erlangt. Im Normalfall sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden getauft und haben den Religionsunterricht besucht. Die Konfirmationsvorbereitung wird durch die zuständige Pfarrperson verantwortet.

2.10 Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung führt die religiöse Sozialisation weiter. Die Kommission für Erwachsenenbildung koordiniert die Angebote und schreibt diese gemeinsam aus. In den „Richtlinien für die Erwachsenenbildung“ ist alles Weitere festgehalten.

2.11 Gemeindeleitung und Gemeindeaufbau

Die Kirche bedarf der Leitung. Kirchliche Leitung ist Dienst an der Gemeinschaft. Sie erfolgt auf allen Ebenen nachvollziehbar und in theologischer Verantwortung. Gemeindeaufbau geschieht dort, wo das lebendige Wort Gottes von der Versöhnung angeeignet und bezeugt wird. Gemeindeleitung dient der Verlässlichkeit dieses Zeugnisses.

Zusammen mit der jeweiligen Bezirkskirchenpflege leitet die Pfarrerin/der Pfarrer die Bezirksgemeinde. Die Pfarrerinnen/die Pfarrer haben von Amtes wegen Einsitz mit Stimmrecht in der Bezirkskirchenpflege (vgl. §§ 40 und 49 der Gemeindeordnung vom 1. September 2010).

2.12 Pfarrkonvent (vgl. § 58 der Gemeindeordnung vom 1. September 2010)

Die für ein Pfarramt verantwortlichen Pfarrpersonen bilden zusammen mit dem theologischen Fachpersonal den Pfarrkonvent. Dieser konstituiert sich selbst, bestimmt eine Geschäftsordnung und dient vor allem der Bestimmung von Delegationen und Arbeitsgruppen, der Diskussion von Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens (allenfalls mit Formulierung von Stellungnahmen) und dem Erfahrungsaustausch unter den Pfarrerinnen und Pfarrern.

Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte eine Pfarrperson, welche bei Konflikten zwischen Pfarrpersonen sowie zwischen Pfarrpersonen und Gemeindemitgliedern vermittelt (vgl. Gemeindeordnung § 58 Abs. 3). Er wählt weiter zwei Pfarramtsvertreter/innen ohne Stimmrecht (vgl. Gemeindeordnung § 26 Abs. 2) in den Kirchenrat. Diese können für maximal zwei Amtsperioden gewählt werden. Der Pfarrkonvent kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung beschliessen.

2.13 Ökumene und interreligiöse Zusammenarbeit

Pfarrerinnen und Pfarrer pflegen den ökumenischen Dialog. Ferner suchen sie den Dialog unter den Religionen.

2.14 Aufgaben für die gesamte Kirche

Pfarrerinnen und Pfarrer stellen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit der Bezirkskirchenpflege für besondere gesamtkirchliche Aufgaben zur Verfügung.

2.15 Spendenkasse / Spendgut / Flottantenkasse

Jede Pfarrerin oder jeder Pfarrer führt eine Spendenkasse zur Ausrichtung kleiner Notbeträge an Bedürftige. Die Speisung der Spendenkasse erfolgt durch Spenden und/oder auf Antrag durch die Stiftung Freiwillige Fürsorge der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde des Kantons Zug.

2.16 Seelsorge- und Amtsgeheimnis

Geheimnisse, die einer Pfarrerin/einem Pfarrer in seiner/ihrer beruflichen Stellung anvertraut worden sind oder die er/sie in Ausübung seines/ihrer Amtes wahrgenommen hat, sind zu wahren (vgl. Art. 321 Abs. 1 StGB). Das Seelsorge- resp. Amtsgeheimnis ist dem Beichtgeheimnis gleichgestellt. Es dient dem Schutz der Person, die Seelsorge in Anspruch nimmt.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung eines Anstellungsverhältnisses (vgl. § 8 des Ausführungsreglements zum Personalgesetz des Kantons Zug).

2.17 Datenschutz

Betreffend Datenschutz vgl. Merkblätter zur Datensicherheit.

2.18 Öffentliche Ämter / Nebenerwerbstätigkeit und Nebenbeschäftigung

Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes oder einer Nebenerwerbstätigkeit dürfen die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen der Bewilligung (vgl. §§ 34 und 35 der Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals, 154.21).

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung der vollamtlich gewählten oder angestellten Mitarbeitenden bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Kirchenrat. Für Teilzeitangestellte gelten die gleichen Bestimmungen sinngemäss, sofern mit der Zusatzbeschäftigung mehr als ein Vollamt erreicht wird (vgl. § 7 des Ausführungsreglements zum Personalgesetz des Kantons Zug).

2.19 Fort-, Weiterbildung, Studienurlaub, Pflege der eigenen Spiritualität / Gesundheit

Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, ihre fachliche Kompetenz regelmässig zu vertiefen und sich nach den dafür geltenden Bestimmungen weiterzubilden. Fort- und Weiterbildungsgesuche sind mit den entsprechenden Formularen an das ressortverantwortliche Kirchenratsmitglied und an die Bezirkskirchenpflege oder an die Stellenleitung zu richten und bedürfen der Genehmigung (vgl. § 37 des Ausführungsreglements zum Personalgesetz des Kantons Zug).

Der Studienurlaub ist in § 63 der Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz des Kantons Zug geregelt.

Der Pflege der eigenen Spiritualität und Gesundheit ist angesichts der Belastungen des Pfarrberufs besonderes Augenmerk zu schenken.

Diese Dienstordnung ersetzt die Dienstordnung vom 1. Oktober 2002.

Diese Dienstordnung wurde vom Pfarrkonvent am 17. November 2016 verabschiedet.

Im Pfarrkonvent vom 6. Mai 2021 erfuhr Punkt 2.12 eine Ergänzung und zwar, dass der Pfarrkonvent in Ausnahmefällen eine Verlängerung (der zwei Amtsperioden) beschliessen kann.

Im Pfarrkonvent vom 15. Dezember 2021 wurde die Erweiterung von Punkt 2.1 um den letzten Absatz (Verhalten der Mitglieder des Pfarrkonvents) beschlossen.

Der Kirchenrat hat die Dienstordnung am 21. Februar 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.